P9_TA(2023)0426

Digitalisierung und Verwaltungsrecht

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2023 mit Empfehlungen an die Kommission für Digitalisierung und Verwaltungsrecht (2021/2161(INL))

(C/2024/4215)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf Artikel 298 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in der das Recht auf eine gute Verwaltung als Grundrecht anerkannt wird,

— unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade vom 15. Dezember 2022,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ([1]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ([2]),

— unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Informationssicherheit in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (2022/0084(COD)),

— unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (2022/0085(COD)),

— unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union ([3]),

— unter Hinweis auf die umfangreiche Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, in der auf der Grundlage der Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts anerkannt wurde,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. Januar 2022 „Eine europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade“ COM(2022)0027) und die begleitende Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, die einen Bericht über die Aktivitäten zur Konsultation und Einbeziehung der Interessengruppen enthält (SWD(2022)0014),

— unter Hinweis auf die Digitalstrategie der Kommission: Digitale Kommission der nächsten Generation vom 30. Juni 2022 (C(2022)4388),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. September 2001 zu dem Sonderbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament im Anschluss an die Initiativuntersuchung betreffend das Vorhandensein und die öffentliche Zugänglichkeit eines Kodexes für gute Verwaltungspraxis in den verschiedenen Gemeinschaftsinstitutionen und -organen ([4]),

([1]) ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
([2]) ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.
([3]) ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80.
([4]) ABl. C 72 E vom 21.3.2002, S. 331.

— unter Hinweis auf den Beschluss 2000/633/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 17. Oktober 2000 zur Änderung ihrer Geschäftsordnung durch Beifügung eines Kodex für gute Verwaltungspraxis in den Beziehungen der Bediensteten der Europäischen Kommission zur Öffentlichkeit ([5]),

— unter Hinweis auf den Beschluss des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik vom 25. Juni 2001 über einen Kodex für ein einwandfreies Verhalten des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und seiners Personals in der Verwaltungspraxis bei ihren beruflichen Beziehungen zur Öffentlichkeit ([6]),

— unter Hinweis auf die Empfehlung CM/Rec(2007)7 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu einer guten Verwaltungspraxis vom 20. Juni 2007,

— unter Hinweis auf die „Grundsätze des öffentlichen Dienstes für EU-Beamte", die am 19. Juni 2012 vom Europäischen Bürgerbeauftragten veröffentlicht wurden,

— unter Hinweis auf die aufeinanderfolgenden Informationsblätter zur digitalen öffentlichen Verwaltung in den Mitgliedstaaten, die von der Kommission online veröffentlicht werden,

— unter Hinweis auf die Tatsache, dass es in den Mitgliedstaaten sowohl allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetze, in denen die Grundprinzipien des Verwaltungsrechts festgelegt sind, als auch bereichs- oder sektorspezifische Rechtsvorschriften gibt,

— unter Hinweis auf den 2022 veröffentlichten Bericht des Europäischen Rechtsinstituts über Musterregeln für die Folgenabschätzung von algorithmischen Entscheidungsfindungssystemen, die von der öffentlichen Verwaltung eingesetzt werden ([7]),

— unter Hinweis auf das Themenpapier zu der von der Fachabteilung des Rechtsausschusses des Parlaments und der Universität von Léon veranstalteten Konferenz zum EU-Verwaltungsrecht (León, 27.-28. April 2011) ([8]),

— unter Hinweis auf die Empfehlungen des Arbeitsdokuments zur derzeitigen Lage und den Zukunftsperspektiven für das EU-Verwaltungsrecht, das dem Rechtsausschuss am 22. November 2011 von der Arbeitsgruppe zum EU-Verwaltungsrecht vorgelegt wurde ([9]),

— unter Hinweis auf die Bewertung des europäischen Mehrwerts eines Verwaltungsverfahrensrechts der Europäischen Union, die vom Referat Europäischer Mehrwert dem Rechtsausschuss am 6. November 2012 vorgelegt wurde ([10]),

— unter Hinweis auf die öffentliche Konsultation zu den allgemeinen Regeln für eine offene, unabhängige und effiziente europäische Verwaltung und den zusammenfassenden Bericht vom Juli 2018, den das Referat Europäischer Mehrwert des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments dem Rechtsausschuss am 10. Juli 2018 vorgelegt hat ([11]),

— unter Hinweis auf eine Folgenabschätzung möglicher Maßnahmen auf EU-Ebene für eine offene, effiziente und unabhängige EU-Verwaltung, die im Juli 2018 vom Referat Ex-ante-Folgenabschätzungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments abgeschlossen und dem Rechtsausschuss am 10. Juli 2018 vorgelegt wurde ([12]),

— unter Hinweis auf die Bewertung des europäischen Mehrwerts zum Thema „Digitalisierung und Verwaltungsrecht" von 2022, die vom Referat Europäischer Mehrwert dem Rechtsausschuss am 30. Mai 2023 vorgelegt wurde ([13]),

([5]) ABl. L 267 vom 20.10.2000, S. 63.
([6]) ABl. C 189 vom 5.7.2001, S. 1.
([7]) https://www.europeanlawinstitute.eu/fileadmin/user_upload/p_eli/Publications/ELI_Model_Rules_on_Impact_Assessment_of_ADMSs_Used_by_Public_Administration.pdf.
([8]) https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/divers/join/2011/453215/IPOL-JURI_DV(2011)453215_EN.pdf.
([9]) http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/juri/dv/juri_wdadministrativelaw_/juri_wdadministrativelaw_en.pdf.
([10]) http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2009_2014/documents/juri/dv/eav_lawofadminprocedure_/EAV_LawofAdminprocedure_EN.pdf.
([11]) https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/621841/EPRS_STU(2018)621841_EN.pdf.
([12]) https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2018/621841/EPRS_STU(2018)621841_EN.pdf.
([13]) https://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document/EPRS_STU(2022)730350.

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2013 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem Verwaltungsverfahrensrecht der Europäischen Union ([14]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2016 für eine offene, effiziente und unabhängige Verwaltung der Europäischen Union und den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für eine offene, effiziente und unabhängige Verwaltung der Europäischen Union ([15]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Oktober 2017 zur Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts im Jahr 2015 (2017/2011(INI)) ([16]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2022 zum Thema „Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften (2021/2166(INI)) ([17]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Mai 2021 zu der Gestaltung der digitalen Zukunft Europas: Beseitigung von Hindernissen für einen funktionierenden digitalen Binnenmarkt und Verbesserung des Einsatzes von KI für europäische Verbraucher (2020/2216(INI)) ([18]),

— unter Hinweis auf die Folgemaßnahmen der Kommission zu der von ihr am 24. April 2013 angenommenen Entschließung des Europäischen Parlaments mit Empfehlungen an die Kommission zu einem Verwaltungsverfahrensrecht der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Folgemaßnahmen der Kommission zu der von ihr am 4. Oktober 2016 angenommenen Entschließung des Europäischen Parlaments für eine offene, effiziente und unabhängige Verwaltung der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Folgemaßnahmen der Kommission zu der Entschließung des Europäischen Parlaments zum Thema „Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften“, die von der Kommission am 22. Oktober 2022 angenommen wurde,

— gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0309/2023),

A. in der Erwägung, dass durch das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon für die Union eine geeignete Rechtsgrundlage geschaffen wurde, um ein europäisches Gesetzt über Verwaltungsverfahren zu verabschieden;

B. in der Erwägung, dass das in Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundrecht auf eine gute Verwaltung, was das Recht einer jeden Person mit einschließt, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden, als Primärrecht rechtsverbindlich geworden ist;

C. in der Erwägung, dass in einer auf Rechtsstaatlichkeit basierenden Union sichergestellt werden muss, dass Verfahrensrechte und -pflichten stets angemessen definiert, aktualisiert, angeglichen und eingehalten werden; in der Erwägung, dass die Bürgerinnen und Bürger von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zu Recht ein hohes Maß an Transparenz, fairer Behandlung, Effizienz, Reaktionsbereitschaft und zügiger Ausführung erwarten können und dass sie auch ein Recht darauf haben, sich über die Möglichkeiten zu informieren, die ihnen zur Verfügung stehen, um in der Angelegenheit, mit der sie die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen befassen, weitere Maßnahmen zu ergreifen;

D. in der Erwägung, dass eine transparente, effiziente und unabhängige Unionsverwaltung für das öffentliche Interesse von wesentlicher Bedeutung ist und dass ein Übermaß oder ein Mangel an Bestimmungen und Verfahren zu Missständen sowie zu einer Nichteinhaltung der Menschenrechte, der geltenden Rechtsvorschriften oder der Grundsätze einer guten Verwaltungspraxis führen kann, die sich auch aus dem Vorhandensein widersprüchlicher, fehlerhafter, inkohärenter oder unklarer Vorschriften und Verfahren ergeben können; in der Erwägung, dass dies das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die öffentlichen Einrichtungen beeinträchtigen kann; in der Erwägung, dass durch gut strukturierte und kohärente Verwaltungsverfahren sowohl eine transparente, effiziente und unabhängige Verwaltung als auch eine ordnungsgemäße Durchsetzung des Grundrechts auf eine gute Verwaltung unterstützt werden und der zusätzliche Nutzen entsteht, dass Transparenz und Rechenschaftspflicht gefördert werden, wodurch die Legitimität der Union gestärkt und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in deren Verwaltung erhöht wird;

([14]) ABl. C 440 vom 30.12.2015, S. 17.
([15]) https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/150700/consultation-eu-law-summary-report.pdf.
([16]) ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 226.
([17]) ABl. C 47 vom 7.2.2023, S. 250.
([18]) ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 204.

E. in der Erwägung, dass es notwendig ist, schwerfällige Verwaltungsvorschriften und -verfahren der Union zu vereinfachen und Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz, Transparenz und Zugänglichkeit der Verwaltung auf europäischer Ebene Vorrang einzuräumen, damit das Recht der Öffentlichkeit auf eine gute Verwaltung angemessen gewahrt wird;

F. in der Erwägung, dass das mangelnde Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger seit einigen Jahren ein dringendes Problem für die Union darstellt, das ihre Legitimität beeinträchtigen kann; in der Erwägung, dass die Union ihren Bürgerinnen und Bürgern rasche, klare und sichtbare Antworten bieten muss, um auf ihre Sorgen einzugehen;

G. in der Erwägung, dass die Union in ihrem Handeln gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern transparent und rechenschaftspflichtig sein muss; in der Erwägung, dass digitale Technologien als Instrument genutzt werden können, um Informationen in der Union für die Bürgerinnen und Bürger leichter zugänglich zu machen, wie der Einsatz von künstlicher Intelligenz zur Beantwortung von Bürgerfragen zeigt;

H. in der Erwägung, dass den Statistiken auf europäischer Ebene zufolge die Bürger bei ihren Kontakten mit den Einrichtungen der EU häufig mit Problemen im Zusammenhang mit der Inkohärenz der Verfahren und Kosten für den Verwaltungsaufwand konfrontiert sind ([19]);

I. in der Erwägung, dass die allgemeine Wahrnehmung der europäischen Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf die Funktionsweise der Unionsverwaltung und die Bewertung ihrer unmittelbaren Erfahrungen noch Spielraum für Verbesserungen zulassen; in der Erwägung, dass ein beträchtlicher Prozentsatz der Europäer langwierige Verfahren, Schwierigkeiten bei der Ermittlung von und beim Zugang zu Informationen sowie die Qualität der Antworten, die sie bei ihrer Interaktion mit den Institutionen erhalten, als problematisch erachtet ([20]);

J. in der Erwägung, dass die bestehenden Regeln und Grundsätze der Union für gute Verwaltungspraxis aus vielen unterschiedlichen Quellen hervorgehen: Primärrecht, Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, Sekundärrecht, nicht zwingendes Recht und einseitige Verpflichtungen der Unionsorgane;

K. in der Erwägung, dass die internen Verhaltenskodizes der einzelnen Organe nur geringe Wirkung haben, sich voneinander unterscheiden und rechtlich nicht bindend sind;

L. in der Erwägung, dass unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) des Europarates ein Katalog klarer, vorhersehbarer, zugänglicher und verbindlicher Vorschriften für die Verwaltung der Union ein positives Signal bei der Bekämpfung von Korruption in öffentlichen Verwaltungen wäre;

M. in der Erwägung, dass das Parlament seit 2001 in seinen Entschließungen und deren Anlagen die Kommission immer wieder zu legislativen Maßnahmen in diesem Bereich aufgefordert hat; in der Erwägung, dass das Parlament im Jahr 2013 ein Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Europäischen Union und im Jahr 2016 insbesondere einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates für eine offene, effiziente und unabhängige Verwaltung der Europäischen Union gefordert hat; in der Erwägung, dass die Forderungen des Parlaments im Wesentlichen immer wieder darauf abzielen, dass eine Verordnung über das Verwaltungsverfahren der Europäischen Union erlassen wird, in der allgemeine Verfahrensregeln für die Tätigkeit der Unionsverwaltung, nämlich der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, (Europäisches Gesetz über Verwaltungsverfahren) festgelegt werden;

N. in der Erwägung, dass sich diese Aufforderung auf ausführliche Folgenabschätzungen stützt, in denen unter anderem die Kosten der Verwaltungsverfahren quantifiziert werden; in der Erwägung, dass in der Folgenabschätzung von 2018 festgestellt wurde, dass sich die Fragmentierung der Verwaltungsverfahren zwischen den Organen und Einrichtungen der Union negativ auf die Offenheit, Effizienz und Unabhängigkeit der Union auswirkt, und die Schlussfolgerung gezogen wurde, dass sich die negativen Auswirkungen mit dem Übergang zur digitalisierten Verwaltung wahrscheinlich noch verstärken werden; in der Erwägung, dass die Kommission bei der Vorlage des Vorschlags auch eine Folgenabschätzung vorlegen und dabei den Bedürfnissen der europäischen Bürger und europäischen Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, Rechnung tragen sollte;

O. in der Erwägung, dass das Parlament eine öffentliche Konsultation zur Notwendigkeit der Einführung eines europäischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt hat, wobei 76 % der Befragten zusätzliche Maßnahmen auf Unionsebene zur Verbesserung und Vereinfachung der Verwaltungsverfahren der Union befürworteten, die Verbesserung der Effizienz und Transparenz als einige der wichtigsten Gründe für ein Tätigwerden der Union nannten und die Inkohärenz der Verfahren und die Kosten für den Verwaltungsaufwand als die problematischsten Punkte bezeichneten;

([19]) https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/150700/consultation-eu-law-summary-report.pdf.
([20]) https://www.europarl.europa.eu/cmsdata/150700/consultation-eu-law-summary-report.pdf.

P. in der Erwägung, dass das Parlament zur Vorbereitung seiner Entschließung von 2016 für eine offene, effiziente und unabhängige Verwaltung der Europäischen Union Konsultationen mit Wissenschaftlern, Menschen aus der Verwaltungspraxis und Juristen durchgeführt hat; in der Erwägung, dass die Kommission in ihren am 24. April 2013 angenommenen Folgemaßnahmen zur Entschließung des Parlaments vom 15. Januar 2013 erklärt hat, dass sie eine detaillierte Bestandsaufnahme des bestehenden Verwaltungsrechts der Union und möglicher Unzulänglichkeiten in allen Organen in Angriff nehmen würde, dass sie die in den Mitgliedstaaten verfolgten Ansätze zu diesen Fragen bewerten und Wissenschaftler, Menschen aus der Verwaltungspraxis und Juristen konsultieren würde, um eine eingehende Analyse aller Aspekte des Themas vorzunehmen; in der Erwägung, dass auch zehn Jahre später die Kommission das Parlament noch immer nicht über die Ergebnisse der angekündigten Bestandsaufnahme und eingehenden Analyse informiert hat;

Q. in der Erwägung, dass die Kommission in denselben Folgemaßnahmen von 2013 auch erklärte, dass jede künftige Initiative den bestehenden Rahmen von Verwaltungsvorschriften und das komplexe Verhältnis zwischen horizontalen und sektorspezifischen Vorschriften, die vielfältigen Ursachen möglicher Missstände in der Verwaltungstätigkeit und die zahlreichen Möglichkeiten zu deren Behebung sowie die Grenzen der Anwendung von Artikel 298 AEUV berücksichtigen müsse; in der Erwägung, dass die Kommission bisher noch keine derartige Bewertung vorgelegt hat;

R. in der Erwägung, dass die Kommission im Jahr 2022 erstmals aufgrund von Artikel 298 AEUV handelte und zwei Vorschläge bezüglich der Informationssicherheit einerseits und der Cybersicherheit in der Verwaltung der Union, also in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen, andererseits vorgelegt hat, um das Fehlen eines gemeinsamen Ansatzes in diesen Bereichen und die Tatsache zu beheben, dass jedes Organ bzw. jede Einrichtung und Stelle in diesen Bereichen entweder die eigenen Vorschriften auf der Grundlage von Geschäftsordnungen oder Gründungsakten oder überhaupt keine Vorschriften hat;

S. in der Erwägung, dass das Vorhandensein horizontaler und sektorspezifischer Vorschriften keine Entschuldigung für den Nichterlass eines europäischen Gesetzes über Verwaltungsverfahren bzw. kein Hindernis für den Erlass eines solchen Gesetzes sein kann, welches einen grundlegenden und allgemeinen rechtlichen Bezugsrahmen für das Verwaltungsverfahren darstellen würde, der von jeder Verwaltung der Union unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich angewandt werden sollte; in der Erwägung, dass in vielen Mitgliedstaaten der Union solche allgemeinen Vorschriften unabhängig von deren Struktur, Gebiet oder Sektor und parallel zu sektorspezifischen Vorschriften existieren;

T. in der Erwägung, dass die Fragmentierung des einschlägigen Rechtsrahmens zwischen den Verwaltungen der Union zu erheblicher Doppelarbeit bei der Festlegung und Einhaltung interner Vorschriften sowie zu nicht interoperablen Verwaltungspraktiken führt; in der Erwägung, dass sich durch die Vielfalt dieser Vorschriften die Gefahr von Missverständnissen, Fehlinterpretationen und Nichteinhaltung für die Unionsbürgerinnen und -bürger erhöht und für die Unternehmen und die Institutionen der Union höhere Kosten in Form von Zeit- und Ressourcenverlust mit sich bringt; in der Erwägung, dass sich die negativen Folgen der derzeitigen Regelungslücken aufgrund der zunehmenden Digitalisierung und der wachsenden Zahl von Agenturen der Union im Laufe der Zeit wahrscheinlich noch verstärken werden; in der Erwägung, dass die Schaffung eines grundlegenden und allgemeinen Bezugsrahmens des europäischen Verwaltungsverfahrensrechts für die Verwaltung der Union ein Verwaltungsumfeld mit einheitlichen Grundsätzen, standardisierten Vorschriften und umgesetzten bewährten Verfahren schaffen würde, was jedoch die Existenz sektorspezifischer Vorschriften, wie sie auch auf nationaler Ebene bekannt ist, nicht ausschließt; ferner in der Erwägung, dass die Festlegung eines europäischen Verwaltungsverfahrensrechts mit dem Erfordernis in Einklang steht, unter Wahrung der Autonomie oder der Kompetenzen der einzelnen Organe und Einrichtungen der Union zu handeln, die in vollem Umfang bestehen bleiben werden;

U. in der Erwägung, dass die Sicherstellung offener, rechenschaftspflichtiger europäischer Verwaltungen im Dienste der Bürgerinnen und Bürger sowohl Kosten als auch Nutzen mit sich bringt; in der Erwägung, dass die Vorteile die Kosten überwiegen;

V. in der Erwägung, dass angesichts des technologischen Fortschritts und der seitens der Mitgliedstaaten erforderlichen Digitalisierungsbemühungen, auch im Hinblick auf ihre öffentliche Verwaltung und ihre öffentlichen Dienste, ähnliche Digitalisierungsbemühungen von der Unionsverwaltung unternommen wurden; in der Erwägung, dass die Unionsverwaltung zunehmend nicht als separate Einheit agiert, sondern mit den nationalen öffentlichen Verwaltungen vernetzt ist, um den Bürgern zu dienen; in der Erwägung, dass die fehlende Interoperabilität zwischen öffentlichen Diensten zu mehr Bürokratie und zusätzlichen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger führen kann;

W. in der Erwägung, dass verschiedene Mitgliedstaaten neue Wege zur Modernisierung ihrer öffentlichen Verwaltungen beschreiten; in der Erwägung, dass eine stärkere Koordinierung dieser Bemühungen erforderlich ist, insbesondere durch den Austausch bewährter Verfahren und die Ausweitung auf Unionsebene;

X. in der Erwägung, dass in der Studie zur Bewertung des europäischen Mehrwerts 2022 ebenso wie in der Folgenabschätzungsstudie 2018 hervorgehoben wurde, dass mit der Digitalisierung der Bedarf an Zentralisierung und Harmonisierung zunimmt und dass die fortschreitende Digitalisierung neue Fragen und Herausforderungen aufwirft;

Y. in der Erwägung, dass durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs bewährte Verwaltungsgrundsätze entwickelt wurden, die für die Verfahren der Mitgliedstaaten in Unionsangelegenheiten gelten und erst recht für die direkte Verwaltung durch die Union gelten sollten; in der Erwägung, dass eine baldige Weiterentwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu erwarten ist, um Phänomene im Zusammenhang mit der Entwicklung der Digitalisierung in Verwaltungsverfahren und in Gerichtsverfahren mit administrativen Folgen zu erfassen;

Z. in der Erwägung, dass in der Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade digitale Grundsätze proklamiert werden, die allen Europäern dienen sollen, und in der Erwägung, dass in dieser Erklärung auf die Forderungen des Parlaments eingegangen wird, wonach der Ansatz der Union für den digitalen Wandel sowohl den Grundrechten, einschließlich der Datenschutzbestimmungen und der Gleichbehandlung, als auch den Grundsätzen wie Technologie- und Netzneutralität und Integration in vollem Umfang Rechnung tragen, aber auch die digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen stärken und ein hochleistungsfähiges Ökosystem im Bereich der digitalen Bildung fördern soll;

AA. in der Erwägung, dass die Kommission im Digitalen Kompass 2030 für die Union eine Vision für ein bis 2030 im Einklang mit den europäischen Werten digital verwandeltes Europa festgelegt hat; in der Erwägung, dass der „Weg zur digitalen Dekade“ darauf abzielt, die digitale Führungsrolle weiter zu fördern und die Handlungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen zu stärken und somit die digitale Transformation zum Motor für nachhaltiges Wirtschaftswachstum und soziales Wohlergehen in Europa zu machen, was erreicht werden sollte, indem digitale Fähigkeiten und Kompetenzen bei den Arbeitskräften aufgebaut werden, damit diese uneingeschränkt an der digitalen Wirtschaft teilhaben können, und indem die öffentlichen Dienste digitalisiert sowie effizienter und benutzerfreundlich zum Wohle aller in unserer Gesellschaft gestaltet werden; in der Erwägung, dass auf Unionsebene und auf nationaler Ebene investiert werden muss, um sicherzustellen, dass alle Bürgerinnen und Bürger über die erforderlichen digitalen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, um die verfügbaren digitalen öffentlichen Dienste nutzen zu können;

AB. in der Erwägung, dass alle digitalen Lösungen die Bedürfnisse aller Bürgerinnen und Bürger berücksichtigen sollten, mit besonderem Augenmerk auf diejenigen, die zusätzliche Hindernisse beim Zugang zu digitalen Lösungen überwinden müssen;

AC. in der Erwägung, dass in der 2022 veröffentlichten Digitalstrategie der Kommission: „Digitale Kommission der nächsten Generation“ Ziele beschrieben werden, durch die die Kommissionsverwaltung die Umsetzung der strategischen Prioritäten der Union unterstützen und mit gutem Beispiel vorangehen kann, und unter anderem die folgenden Elemente gefördert werden: Stärkung der Handlungsfähigkeit des Personals, Ermöglichung einer an digitale Reife ausgerichteten Politikgestaltung durch Leitlinien und Unterstützung über den gesamten Politikzyklus der Union hinweg und Nutzung der Vorteile von Daten und innovativen Technologien zur Neugestaltung der Verwaltungsprozesse; in der Erwägung, dass in der Strategie die Absicht erkennbar ist, wie sich die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse und die Interaktion der Unionsverwaltung mit den Bürgerinnen und Bürgern in den kommenden Jahren entwickeln wird; in der Erwägung, dass diese Entwicklung durch Regeln für Verwaltungsverfahren flankiert und in der gesamten Verwaltung der Union harmonisiert werden sollte;

AD. in der Erwägung, dass der Entwicklung neuer Technologien, wie z. B. künstliche Intelligenz und automatisierte Entscheidungsfindungssysteme (automated decision making systems – ADMS), eine wichtige Rolle bei der Modernisierung und Verbesserung der Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung zukommen kann, sofern die verwendeten Technologien auf den Menschen ausgerichtet und ein hohes Maß an Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit aufweisen; in der Erwägung, dass die Möglichkeit der Nutzung solcher neuen Technologien durch die öffentliche Verwaltung, einschließlich der Verwaltung der Union, durch den Grundsatz der Rechtmäßigkeit und das Erfordernis, die Wahrung der Rechte der Bürger zu sichern, begrenzt werden sollte; in der Erwägung, dass der Einsatz neuer Technologien wie KI und ADMS das Potenzial hat, die Effizienz der öffentlichen Verwaltung zu steigern und zu Verbesserungen in Bezug auf die Qualität und Schnelligkeit der für die Bürgerinnen und Bürger erbrachten Dienstleistungen beizutragen, dass jedoch eine unsachgemäße Anwendung spezifische Probleme für den Grundsatz der guten Verwaltung und das Recht auf rechtliche Überprüfung aufwerfen kann und daher eine besondere Analyse im Hinblick auf Elemente wie Transparenz, Rechenschaftspflicht, Einhaltung der Vorschriften und Nichtdiskriminierung erfordert, indem das Risiko algorithmischer Verzerrungen behandelt wird;

AE. in der Erwägung, dass die Risiken des Einsatzes von künstlicher Intelligenz und maschinellem Lernen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung der Union, wo ein erhebliches Machtgefälle zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Verwaltung bestehen kann, angegangen werden sollten, damit der Einsatz von maschinellem Lernen durch die Verwaltung der Union dazu beiträgt, die Effizienz der Verwaltungsdienste zu verbessern und die Arbeitsbelastung des Verwaltungspersonals zu verringern; in der Erwägung, dass Systeme des maschinellen Lernens, die im Rahmen der öffentlichen Verwaltung der Union eingesetzt werden, einer menschlichen Aufsicht unterliegen und auf die Sammlung, Organisation, Strukturierung, Umwandlung, Kombination und Anpassung von Daten, wie z. B. optische Zeichenerkennung, Objekt- oder Spracherkennung, beschränkt sein sollten;

AF. in der Erwägung, dass das Europäische Rechtsinstitut im Jahr 2022 einen Bericht mit Musterregeln für die Folgenabschätzung von durch die öffentliche Verwaltung eingesetzten algorithmischen Entscheidungsfindungssystemen vorgelegt hat, in dem die Musterregeln für Fälle vorgeschlagen werden, in denen eine Entscheidung oder eine menschliche Entscheidungsfindung, die wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf die Öffentlichkeit ([21]) haben wird, – d. h. eine Entscheidung einer von Menschen geleiteten Behörde (auch auf Unionsebene) in Bezug auf das Ergreifen oder Nichtergreifen von Maßnahmen – durch solche algorithmischen Entscheidungsfindungssysteme getroffen bzw. unterstützt wird;

AG. in der Erwägung, dass in der Vergangenheit Software, die für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung entwickelt wurde, häufig quellgeschlossene Software war, was bedeutet, dass die Bürgerinnen und Bürger den Code nicht überprüfen oder wiederverwenden können, obwohl sie dafür bezahlen; in der Erwägung, dass sich die Kommission in ihrer Open-Source-Strategie 2014-2017 ([22]) dazu verpflichtet hat, den Quellcode der von ihr entwickelten Software zu veröffentlichen, eine Verpflichtung, die sie auch weiterhin einhält, und dass die Verwaltung der Union Open-Source-Code für Software entwickelt, veröffentlicht und verwendet, was zur Erfüllung des Grundsatzes „öffentliches Geld - öffentlicher Code“ beiträgt; in der Erwägung, dass dieser Grundsatz die Wiederverwendung und Verbesserung von bestehendem Code fördert, um die Kosten für die Entwicklung von Software und damit die Kosten der Digitalisierung zu senken; in der Erwägung, dass daher die Verwendung von quelloffener Software durch die Verwaltung der Union durchgehend gefördert werden sollte; in der Erwägung, dass die Union auf der Grundlage ihrer Kompetenzen die Mitgliedstaaten nachdrücklich ermutigen sollte, diesen Grundsatz zu befolgen, indem sie ihn beispielsweise zu einer Vorbedingung für die Verwendung und Gewährung von Unionsmitteln zur Entwicklung digitaler Lösungen in den Mitgliedstaaten macht, damit diese Lösungen von allen Mitgliedstaaten wiederverwendet werden können und die Wirkung der Finanzierung verstärkt wird;

AH. in der Erwägung, dass der Zugang zu digitalen Verwaltungsdiensten für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger durch Faktoren wie Behinderung, wirtschaftliche Lage, geografische Lage, digitale Fähigkeiten, Geschlecht, Lese- und Schreibkenntnisse, Alter, Vertrauen oder Bereitschaft, sich auf technologische Lösungen einzulassen, oder durch die Verfügbarkeit von Ressourcen für den Zugang zu diesen Lösungen beeinflusst wird oder werden kann; in der Erwägung, dass daher die Verwaltung der Union dies bei der Entwicklung digitaler Lösungen für die von ihr erbrachten Dienste berücksichtigen sollte, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger nicht zu verlieren, keine digitale Kluft zu schaffen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich an die Existenz des digitalen Dienstes zu gewöhnen; in der Erwägung, dass Online- und Offline-Hilfe für die Bürgerinnen und Bürger bei der Nutzung digitaler öffentlicher Dienste verfügbar sein sollte;

AI. in der Erwägung, dass die Erprobung durch Pilotprojekte gefördert werden sollte, um Innovationen auf sichere Weise zu testen und mögliche Probleme vor der Umsetzung zu prüfen, und um interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, auf sichere Weise mit innovativeren digitalen Lösungen zu experimentieren;

AJ. in der Erwägung, dass die folgenden Grundsätze für digitale öffentliche Dienste und die Verwaltung bereits festgelegt worden sind: i) menschenzentrierte und zugängliche digitale öffentliche Dienste auf allen Ebenen, ii) die Möglichkeit für jede Person, sich an der Schaffung und Verbesserung digitaler öffentlicher Dienste zu beteiligen, die auf ihre Bedürfnisse und Präferenzen zugeschnitten sind, iii) der Grundsatz der einmaligen Erfassung, d. h. dass jede Person ihre Daten oder Informationen nur einmal übermitteln sollte, wenn sie mit öffentlichen Verwaltungen in der gesamten Union interagiert, iv) Interoperabilität der vom öffentlichen Sektor angebotenen digitalen Dienste, wie z. B. digitale Identitätslösungen mit unionsweit zulässiger Datenübertragbarkeit, v) weitreichendes Engagement von und mit den Menschen, das durch digitale Technologien und Lösungen ermöglicht wird, und Förderung der Entwicklung partizipatorischer Initiativen auf allen Ebenen, vi) Beitrag digitaler Technologien und Lösungen zu einem höheren Maß an Rechtssicherheit, öffentlicher Sicherheit und Schutz;

AK. in der Erwägung, dass die Europäische Kommission ihre Prioritäten zu Beginn jeder Legislaturperiode bekannt gibt; in der Erwägung, dass das Parlament wiederholt gefordert hat, dass die Frage des Verwaltungsrechts behandelt wird, und erwartet daher, dass sie in die kommenden Prioritäten der Europäischen Kommission für den Zeitraum 2024-2029 aufgenommen wird;

1. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage von Artikel 298 AEUV dringend einen Legislativvorschlag für eine Verordnung über eine offene, effiziente und unabhängige Verwaltung der Europäischen Union vorzulegen, damit dieser noch vor der zweiten Hälfte der neuen Legislaturperiode angenommen werden kann, wobei sie den in der Anlage aufgeführten Empfehlungen folgen sollte, und ersucht die Kommission, den ihrer Entschließung vom 9. Juni 2016 beigefügten Vorschlag für eine Verordnung als Ausgangspunkt zu betrachten oder einen neuen, für die Organe der Union verbindlichen Vorschlag vorzulegen; fordert die Kommission auf, die fortschreitende Digitalisierung und ihre Auswirkungen auf die Verwaltung und das Verwaltungsverfahren der Union zu berücksichtigen;

([21]) https://www.europeanlawinstitute.eu/fileadmin/user_upload/p_eli/Publications/ELI_Model_Rules_on_Impact_Assessment_of_ADMSs_Used_by_Public_Administration.pdf.

([22]) https://commission.europa.eu/about-european-commission/departments-and-executive-agencies/informatics/open-source-software-strategy_de#opensourcesoftwarestrategy.

2. ist der Auffassung, dass es nach 70 Jahren stetiger Entwicklung der öffentlichen Verwaltung der Union und 13 Jahren seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, der die Rechtsgrundlage für Artikel 298 AEUV bildet, keine Rechtfertigung dafür gibt, die Grundsätze einer guten Verwaltung nicht in verbindlichen Rechtsvorschriften zu verankern, insbesondere, um sie an das digitale Zeitalter anzupassen;

3. ist der Auffassung, dass Bürgerrechte wie das Recht auf eine gute Verwaltung und das Recht auf Zugang zu Dokumenten, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, nicht statisch sind, sondern sich weiterentwickeln, und dass technologische Fortschritte wie die Digitalisierung auch zu einer besseren und effektiveren Verwirklichung dieser Rechte führen sollten;

4. weist darauf hin, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 15. Januar 2013 und in seiner Entschließung vom 9. Juni 2016 gemäß Artikel 225 AEUV den Erlass einer Verordnung über eine offene, effiziente und unabhängige Verwaltung der Europäischen Union nach Artikel 298 AEUV gefordert hat; weist darauf hin, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 9. Juni 2016 die Kommission insbesondere aufgefordert hat, einen Legislativvorschlag vorzulegen, der in ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2017 aufgenommen werden soll; bedauert, dass den Forderungen des Parlaments bisher kein Vorschlag der Kommission gefolgt ist;

5. stellt fest, dass die Kommission keine stichhaltigen oder überzeugenden Argumente für ihre Untätigkeit vorgebracht hat, und bedauert, dass sie bisher keine eingehenden Analysen oder Studien zu diesem Thema vorgelegt hat;

6. ist der Auffassung, dass der angeforderte Vorschlag den im Bereich der Digitalisierung verzeichneten Fortschritten und ihren Auswirkungen auf die Verwaltungsverfahren in der Unionsverwaltung Rechnung tragen muss;

7. ist der Auffassung, dass der angeforderte Vorschlag mit dem Ansatz der Union für den digitalen Wandel im Einklang stehen, sowohl den Grundrechten, darunter den Datenschutzbestimmungen und der Gleichbehandlung, als auch den Grundsätzen wie Technologie- und Netzneutralität und Integration in vollem Umfang Rechnung tragen, aber auch die digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen stärken und ein hochleistungsfähiges Ökosystem im Bereich der digitalen Bildung fördern muss;

8. vertritt die Auffassung, dass der beantragte Vorschlag zwar finanzielle Auswirkungen hat, dass aber die begrenzten Verwaltungskosten für die Umsetzung des Vorschlags durch die Vorteile wie verbesserte Effizienz und Kosteneinsparungen für die Unionsverwaltung und die Öffentlichkeit bei Weitem aufgewogen werden; fordert die Kommission daher auf, die Kosten in Absprache mit anderen Unionsinstitutionen zu bewerten;

9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

ANLAGE ZUR ENTSCHLIESSUNG

EMPFEHLUNGEN ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS

Empfehlung 1 (zur Grundlage für einen Kommissionsvorschlag für eine Verordnung über eine offene, effiziente und unabhängige Verwaltung der Europäischen Union)

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass der Kommissionsvorschlag die Form einer Verordnung zur Festlegung eines allgemeinen Rechtsakts über das Verwaltungsverfahren haben sollte, wie im Anhang zur Entschließung des Parlaments vom 9. Juni 2016 für eine offene, effiziente und unabhängige Verwaltung der Europäischen Union dargelegt wurde.

Empfehlung 2 (zu den Grundsätzen für die Digitalisierung der Verwaltungsverfahren in der Union)

Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass die Kommission bei der Vorlage des in dieser Entschließung geforderten Vorschlags die Fortschritte der Digitalisierung und deren Auswirkungen auf die Verwaltungsverfahren der Unionsverwaltung berücksichtigen sollte. Insbesondere sollte Folgendes berücksichtigt werden:

1. Im Hinblick auf allgemeine Aspekte:

   i) der Grundsatz der einmaligen Erfassung, d. h., dass bei digitalen Interaktionen mit der Verwaltung der Union jede Person ihre Daten oder Informationen nur einmal übermitteln sollte, und dass sie befugt sein sollte, die Europäische digitale Identitätsbörse zu nutzen, um diese Daten zu übermitteln, wenn sie dies wünscht;

   ii) die Interoperabilität der von der Verwaltung der Union sowohl zwischen als auch innerhalb ihrer Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen angebotenen digitalen Dienste sowie mit den einschlägigen Diensten der Mitgliedstaaten;

   iii) der Beitrag digitaler Technologien und Lösungen zu einem höheren Maß an Rechtssicherheit, öffentlicher Sicherheit und der Gefahrenabwehr und Vertrauen in die Institutionen der Union;

   iv) die Festlegung von Verfahren und Klärung des Einsatzes digitaler Technologien in der externen Kommunikation der Unionsverwaltung mit dem Ziel, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um bestehende Lücken zu schließen, die Rechtssicherheit zu erhöhen, dafür zu sorgen, dass die Zahl der angegangenen Fälle von Ungerechtigkeit in der Verwaltung steigt und der Kreislauf des Misstrauens durchbrochen wird;

   v) die Notwendigkeit, den Austausch bewährter Verfahren mit und zwischen den Mitgliedstaaten bei der Nutzung digitaler Technologien in diesem Zusammenhang zu fördern;

   vi) die Notwendigkeit, digitale Technologien, einschließlich quelloffene Codes zur Entwicklung von Software, aktiv mit und zwischen den Mitgliedstaaten auszutauschen;

   vii) den Beitrag digitaler Technologien, um die Maßnahmen der Union, einschließlich ihrer Rechtsvorschriften, zugänglicher und verständlicher für die Bürgerinnen und Bürger zu machen;

2. Im Hinblick auf zugängliche, integrative digitale öffentliche Dienste:

   i) digitale öffentliche Dienste sollten menschenzentriert und auf allen Ebenen zugänglich sein;

   ii) Bürgerinnen und Bürger sollten die Möglichkeit haben, sich an der Schaffung und Verbesserung digitaler öffentlicher Dienste zu beteiligen, die auf ihre Bedürfnisse und Präferenzen zugeschnitten sind, insbesondere durch klare Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger, Rückmeldung zu digitalen öffentlichen Diensten zu geben;

   iii) analoge Alternativen zu digitalen Diensten sollten den Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen stets klar und deutlich angeboten werden, und ein menschlicher Kontakt sollte physisch und aus der Ferne zur Verfügung stehen, um die Bürgerinnen und Bürger bei der Nutzung dieser Dienste zu unterstützen und bei Problemen zu helfen, die bei der Nutzung digitaler Dienste für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auftreten können;

   iv) Online-Lernprogramme sollten angeboten werden, um den Bürgerinnen und Bürgern zu helfen, die Nutzung digitaler öffentlicher Dienste zu verstehen;

   v) Digitale öffentliche Dienste sollten für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein, sie sollten insbesondere in Absprache mit oder unter Anleitung von Organisationen entwickelt werden, die Menschen mit Behinderungen vertreten, und sie sollten auch für Personen zugänglich sein, die von der digitalen Kluft betroffen sind, sei es in Bezug auf den Zugang oder die Nutzung, insbesondere für ältere oder schutzbedürftige Personen;

vi) digitale öffentliche Dienste sollten auch über ein breites Spektrum von Geräten zugänglich sein, die Vernetzungsfunktionen unterstützen;

3. Im Hinblick auf Sicherheit, Rechenschaftspflicht und Datenschutz:

i) den Grundsatz „öffentliches Geld - öffentlicher Code“, wonach der Quellcode jeder Software, die von der Verwaltung der Union für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung unter Verwendung öffentlicher Gelder entwickelt wird, der Öffentlichkeit unter der öffentlichen Lizenz der Europäischen Union (EUPL) zugänglich gemacht werden sollte, und wenn die Verwaltung der Union die Entwicklung von Software auslagert, sollte sie, soweit möglich, den Quellcode unter der EUPL veröffentlichen und Unternehmen bevorzugen, die die Veröffentlichung des Quellcodes dieser Software akzeptieren;

ii) die Privatsphäre und die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer digitaler öffentlicher Dienste sollten geschützt werden, insbesondere durch einen systematisch eingebauten Datenschutz im Hinblick auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten;

iii) das Management sollte für die Cybersicherheit innerhalb der Abteilungen zuständig sein und sicherstellen, dass alle Mitarbeiter ausreichend geschult wurden;

iv) das Recht auf Irrtum, d. h. das Recht, einen Fehler zu berichtigen, ohne für den Fehler selbst bestraft zu werden, und das Recht auf Berichtigung;

v) das Recht auf Erklärung, verstanden als das Recht, eine persönliche Erklärung für ein Ergebnis des Algorithmus und des Entscheidungsprozesses nach der algorithmischen Bewertung zu erhalten;

vi) die digitalen öffentlichen Dienste der Union sollten in allen Amtssprachen der Union zugänglich sein;

vii) der Grundsatz der Transparenz in Bezug auf die Kriterien, die automatisierten Entscheidungen zugrunde liegen, wenn diese Entscheidungen Bürgerinnen und Bürger betreffen.

Empfehlung 3 (zu den Grundsätzen für die Entwicklung und den Einsatz digitaler Lösungen)

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass neue digitale Lösungen entwickelt werden müssen, um den Bedürfnissen der Unionsverwaltung im Rahmen des Digitalisierungsprozesses gerecht zu werden. Um sicherzustellen, dass solche Lösungen den Unionsbürgerinnen und -bürgern und den Bediensteten der Union am besten dienen, sollten die folgenden Grundsätze berücksichtigt werden:

i) die Unionsbediensteten kennen sich am besten mit Verwaltungsverfahren und Grenzfällen aus, d. h. mit Problemen oder Situationen, die nur am oberen oder unteren Ende einer Bandbreite möglicher Werte oder in Extremsituationen auftreten; die Unionsbediensteten sollten daher bei der Entwicklung digitaler Hilfsmittel für die Verwaltung konsultiert und entsprechend geschult werden, um diese Hilfsmittel effizient nutzen zu können;

ii) mit einem proaktiven Ansatz sollte ein hohes Maß an Cybersicherheit sichergestellt werden, und es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, um sicherzustellen, dass die Gestaltung und die Nutzung digitaler Lösungen die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Rechte der Bürger wie das Recht auf Vertretung und Anhörung unterstützen und klarstellen, dass der Grundsatz der Rechenschaftspflicht ein integrierter Bestandteil der guten Verwaltung ist.

iii) die Entwicklung interner digitaler Lösungen, die für die Erbringung des jeweiligen öffentlichen Dienstes unerlässlich sind, sollte in Betracht gezogen werden – im Falle einer externen Entwicklung sollten vorrangig Unternehmen der Union angesprochen werden;

iv) bei der Externen Entwicklung sollten die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge für die Digitalisierung von Projekten und Prozessen in Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für kleinere Projekte unterteilt werden, um Digitalisierungsverträge für KMU der Union zugänglicher zu machen; außerdem sollten aus Gründen des Datenschutzes und der Sicherheit vorzugsweise Unternehmen der Union eingesetzt werden;

v) die Digitalisierung sollte nicht nur als Kostensenkungsmaßnahme betrachtet werden: es ist darauf hinzuweisen, dass für eine wirksame Digitalisierung auch Investitionen sowohl in Technologie als auch in Personal, insbesondere in dessen Ausbildung, erforderlich sind;

vi) das Personal der Union sollte Zugang zu Schulungen über die Nutzung der eingesetzten digitalen Lösungen erhalten;

vii) die Digitalisierung sollte so durchgeführt werden, dass die Bediensteten mehr Zeit für Aufgaben im Bereich ihres Fachwissens haben, indem wiederholende Aufgaben automatisiert und die Bediensteten dabei unterstützt werden, sicherzustellen, dass die Verwaltung der Union den in Empfehlung 2 genannten Grundsätzen und Zielen entspricht;

viii) die Digitalisierung sollte nicht dazu führen, dass Fachaufgaben auf Bedienstete mit nicht spezialisierten Kompetenzen übertragen werden, die nicht die für die Erledigung solcher Aufgaben erforderliche Ausbildung und Ressourcen erhalten haben;

ix) die Erprobung durch Pilotprojekte sollte gefördert werden, um Innovationen auf sichere Weise zu testen und mögliche Probleme vor der Umsetzung zu prüfen